

**TRAKTANDEN  
DER GEMEINDEVERSAMMLUNG  
VOM 14. MAI 2018 UM 20 00 UHR**

AULA IM SCHULHAUS HOFWIESEN, ANDELFINGEN

- 1. Abnahme Jahresrechnung 2017**
- 2. HRM2, Einführung ohne Aufwertung  
Verwaltungsvermögen**
- 3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des  
Gemeindegengesetzes**

**BELEUCHTENDER BERICHT**

# Traktandum 1

## Abnahme Jahresrechnung 2017

### ANTRAG

**Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:**

1. Die **Laufende Rechnung** des Jahres **2017** wird mit

einem Aufwand von	CHF 8'537'267.11	(Vorjahr: CHF 8'541'234.40)
einem Ertrag von	CHF 9'232'532.08	(Vorjahr: CHF 7'967'472.99)
und <b>einem Ertragsüberschuss</b> von	CHF 695'264.97	(Vorjahr: CHF - 573'761.41)

**genehmigt.**

2. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches sich auf CHF 5'187'855.55 erhöht.

3. Die **Investitionsrechnung** für das Jahr **2017** wird **genehmigt.**

Für das Verwaltungsvermögen wird bei Ausgaben von CHF 35'185.00 und Einnahmen von CHF 38'450.00 ein Einnahmenüberschuss von CHF 3'265.00 ausgewiesen.  
Für das Finanzvermögen weist sie keine Ausgaben und keine Einnahmen aus.

4. Die **Bilanz** weist folgende Eckwerte auf:

Finanzvermögen	CHF	2'646'494.37
Verwaltungsvermögen	CHF	5'243'000.00
Fremdkapital	CHF	2'701'638.82
Eigenkapital	CHF	5'187'855.55

## WEISUNG

### 1. ÜBERSICHT JAHRESRECHNUNG 2017

Die Aufwandseite zeigt gesamthaft einen Minderaufwand von rund CHF 191'000.- auf, während die Ertragsseite einen massiven Mehrertrag von rund CHF 991'000.- ausweist, womit die Rechnung 2017 mit einem gegenüber dem Voranschlag um ca. CHF 1'182'000.- völlig unerwartet besseren Ergebnis abschliesst.

2017	Voranschlag (CHF)	Rechnung (CHF)
<b>Laufende Rechnung nach Sachgruppen</b>		
Personalaufwand	2'232'580	2'252'590.02
Sachaufwand	1'311'400	1'226'941.54
Passivzinsen	39'150	22'725.10
Abschreibungen	664'275	659'101.70
Entschädigungen an Gemeinwesen	3'365'500	3'361'977.50
Eigene Beiträge	875'519	791'006.85
Durchlaufende Beiträge	0	0
Interne Verrechnungen	240'000	222'924.40
<b>Total Aufwand</b>	<b>8'728'424</b>	<b>8'537'267.11</b>
Steuern	4'964'400	5'964'667.95
Vermögenserträge	35'650	30'725.90
Entgelte	197'300	232'191.77
Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung	1'000	1'328.75
Rückerstattungen von Gemeinwesen	2'228'424	2'238'055.31
Beiträge für eigene Rechnung	574'657	542'638
Durchlaufende Beiträge	0	0
Interne Verrechnungen	240'000	222'924.40
<b>Total Ertrag</b>	<b>8'241'431</b>	<b>9'232'532.08</b>
<b>Aufwand-/Ertragsüberschuss</b>	<b>486'993</b>	<b>695'264.97</b>
<b>Nettoinvestition</b>	<b>74'725</b>	
<b>Einnahmenüberschuss</b>		<b>3'265</b>

### 2. ERLÄUTERUNGEN ZUR LAUFENDEN RECHNUNG (Zahlen gerundet auf ganze Tausender)

Sachgruppen mit grösseren Abweichungen zum Voranschlag (in der oberen Tabelle gelb markiert) werden nachfolgend kurz erläutert.

## **1. Abweichungen der Aufwandseite gegenüber Voranschlag**

Erfreulicherweise ergab sich auf der Aufwandseite in allen Sachbereichen (ausser im Bereich Personalaufwand) eine Unterschreitung des im Voranschlag eingestellten Betrags. Grössere Differenzen finden sich in den folgenden Bereichen:

### **1. Sachaufwand (Minderaufwand CHF 84'000.-)**

Der Minderaufwand findet sich insbesondere im Liegenschaftenunterhalt: Die Sanierung der Balkone des Nordtrakts des Schulhauses Zielacker, die Aufhebung des Teichs auf der gleichen Schulhausanlage wie auch die Sanierung des Fernwärmeanschlusses im Kindergarten Lochpünt in Andelfingen konnten dank guten Offerten wesentlich kostengünstiger durchgeführt werden als ursprünglich budgetiert. Der geplante Ersatz der Giebelverglasung im Schulhaus Hofwiesen in Andelfingen wurde verschoben und ist neu im Voranschlag 2018 eingestellt.

### **2. Eigene Beiträge (Minderaufwand CHF 85'000.-)**

Einerseits hat die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) per 31.12.2017 einen Deckungsgrad von wieder 100 % erreicht, womit die noch bestehenden Rückstellungen über die Rechnung 2017 vollständig aufgelöst werden konnten, andererseits fielen die Kostenbeteiligungen am Zweckverband (der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen) wie auch an die Musikschule Andelfingen und Umgebung tiefer aus, so dass die höheren Beiträge an die Kita Hurrlibutz wie auch im Sonderschulbereich gut kompensiert werden konnten.

## **2. Abweichungen der Ertragsseite gegenüber Voranschlag**

### **1. Steuern**

Die gesamten Steuererträge fielen - absolut unerwartet - **um CHF 1'000'000.- höher** aus als von den politischen Gemeinden als Budgetvorgaben gemeldet. Grund dafür sind insbesondere einmalige Steuereinnahmen bei der politischen Gemeinde Andelfingen.

Wie bereits an der Gemeindeversammlung vom letzten November ausführlich erläutert, führen diese ausserordentlichen Steuereinnahmen dazu, dass die politische Gemeinde Andelfingen aufgrund ihrer hohen Steuerkraft im 2017 zwei Jahre später keinen Ressourcenausgleich vom Kanton beziehen wird und somit auch der Anteil an die Schule entfällt. Gemäss aktuellem Finanzplan wird der prognostizierte Aufwandüberschuss der Primarschule Andelfingen im Jahr 2019 deswegen leider die Millionengrenze überschreiten.

### **2. Entgelte (Mehrertrag CHF 35'000.-)**

Im 2017 fielen diverse Rückerstattungen höher aus als budgetiert, an erster Stelle sind hier die Elternbeiträge an den Schülerhort MIKADO zu nennen.

### **3. Beiträge für die eigene Rechnung (Minderertrag CHF 32'000.-)**

Der ausgewiesene Minderertrag resultiert v.a. aufgrund eines tieferen Staatsbeitrags an die Kleingruppenschule Kleinandelfingen (KGS). Trotzdem konnte die KGS im 2017 den zuweisenden Schulgemeinden wieder einmal niedrigere Versorgertaxen als die vom Kanton empfohlene Mindestversorgertaxe pro Kind verrechnen.

### 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR INVESTITIONSRECHNUNG

Im Jahr 2017 wurde einerseits ein **Investitionsbeitrag** an den Zweckverband im Betrag von CHF 35'185.- (Voranschlag CHF 74'725.-) für Sanierungsmassnahmen an der Heilpädagogischen Schule in Humlikon geleistet, andererseits ging seitens GVZ ein **Subventionsbeitrag** im Umfang von CHF 38'450.- für die am alten Schulhaus in Kleinandelfingen durchgeführten Brandschutzmassnahmen ein. Somit resultiert letztlich in der Investitionsrechnung ein Einnahmenüberschuss von CHF 3'265.-.

☞ **Weitere Informationen zur JR 2017 folgen an der Gemeindeversammlung.**

#### ANTRAG RPK

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2017 zu genehmigen.

## Traktandum 2

### HRM2, Einführung ohne Aufwertung Verwaltungsvermögen

#### ANTRAG

**Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:**

Beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird auf eine Aufwertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes verzichtet.

#### WEISUNG

##### **Ausgangslage**

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (per 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) umstellen. Mit der neuen Rechnungslegung sollen insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

Mit der Einführung von HRM2 ist eine Vielzahl von Änderungen verbunden. Neben der Vereinfachung von Begrifflichkeiten, der Einführung eines neuen Kontenplanes und einer erweiterten Berichterstattung im Anhang erfolgt - als wesentliche Änderung von HRM2 - die Abschreibung des Verwaltungsvermögens nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, d.h. linear über die Nutzungsdauer. Heute wird es mit 10 % bzw. 20 % des jeweiligen Restbuchwerts degressiv abgeschrieben.

Nach HRM1 trägt der Verursacher einer Investition heute zu Beginn der Abschreibungsperiode einen hohen Anteil an den Abschreibungen (Verursacherprinzip). Nach HRM2 erfolgt die Abschreibung neu nun über die ganze Nutzungsdauer des entsprechenden Objekts. Die Dauer von Nutzungen ist genau definiert, für Hochbauten beispielsweise beträgt sie 33 Jahre. Eine Nutzerin oder ein Nutzer der Anlage trägt damit auch im 33. Jahr der Nutzung noch denselben Abschreibungsbetrag wie im ersten Jahr der Nutzung (Nutzerprinzip).

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind allenfalls die Bilanzwerte neu zu beurteilen (sogenanntes Restatement). Das Gemeindegesetz gibt den Gemeinden folgende zwei Wahlmöglichkeiten vor:

- Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden. D.h. die Anlagen werden rückwirkend ab ihrem Nutzungsbeginn linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der jetzige Buchwert des Verwaltungsvermögens weitergeführt, neu aber ebenfalls dann über die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen linear weiter abgeschrieben.

Bei beiden Varianten ist für die Eingangsbilanz 2019 der Restbuchwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen des Verwaltungsvermögens zu ermitteln, damit sie entsprechend der jeweiligen Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden können.

Es liegt gemäss Gesetz in der Kompetenz des Budgetorgans, d.h. der Gemeindeversammlung, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz 2019 neu bewertet wird oder nicht.

## Erwägungen

Ein externer Fachmann hat für die Primarschulpflege für die Jahre 1986 bis 2016 ein Restatement durchgeführt und die Anlagenbuchhaltung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt. Auf den Restbuchwerten 2016 wurden die Investitionen und Abschreibungen 2017 und 2018 aufgerechnet. Damit sind die mit der Einführung von HRM2 in die Eingangsbilanz 2019 einflussenden Werte des Verwaltungsvermögens bekannt. Das Resultat kann wie folgt zusammengefasst werden:

	<b>Investitionen 1986 – 2018</b>	<b>Abschreibungen 1986 – 2018</b>	<b>Restbuchwert 31.12.2018</b>
Verwaltungsvermögen ohne Aufwertung	ca. CHF 18,65 Mio.	ca. CHF 13,55 Mio.	ca. CHF 5,10 Mio.
Verwaltungsvermögen mit Aufwertung		ca. CHF 7,38 Mio.	ca. CHF 11,27 Mio.
	<b>Differenz ohne und mit Aufwertung</b>		<b>ca. CHF 6,17 Mio.</b>

Bei einer Vornahme der Aufwertung würde sich somit das Verwaltungsvermögen wie auch das Eigenkapital um ca. CHF 6.17 Mio. erhöhen.

Mit der Aufwertung wäre die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt: Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten dann den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das HRM2 schon 1986 eingeführt worden wäre. Als Hauptargument für die Neubewertung wird insbesondere aufgeführt, dass das Verwaltungsvermögen erst dann den betriebswirtschaftlich korrekten Wert aufzeigt.

Es ist jedoch fragwürdig - und wird auch sehr kontrovers diskutiert - wie sinnvoll diese Aufwertung von Anlagen für die öffentliche Aufgabenerfüllung überhaupt ist, da auch z.B. für unsere Schulanlagen kein Markt besteht resp. ein Verkauf ja gar nicht möglich ist. Als ungeschöne Folge der Aufwertung muss dann aber vom höheren Buchwert abgeschrieben werden.

Unser langjähriger Gemeindefinanzberater hat Berechnungen sowohl für eine Neubewertung als auch für den Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens durchgeführt. Über die folgenden zehn Jahre betrachtet, ergeben sich mit einer Aufwertung Abschreibungen von jährlich ca. einer halben Million. Ohne Aufwertung bewegen sich die Abschreibungen in einem Bereich von ca. CHF 200'000.-. Damit könnten die Jahresergebnisse der kommenden Jahre entlastet und nicht – wie im Falle der Aufwertung – zusätzlich noch mehr belastet werden.

Die Schulpflege betrachtet es als nicht zweckmässig, wenn der Teil des Verwaltungsvermögens, der bereits mit Steuergeldern abgeschrieben wurde, nun wieder aufgewertet und nochmals abgeschrieben wird. Das bedeutet, dass die Steuerzahlenden diesen Teil der Abschreibungen ein zweites Mal mit ihren Steuern bezahlen müssten, ohne dass jemand dafür eine zusätzliche Leistung erhält.

Ein solider Finanzhaushalt hängt auch überhaupt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode ab. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) dafür verantwortlich. Diese Werte sind (bei jeweils gleichem Steuerfuss) mit und ohne Aufwertung absolut identisch. Ganz abgesehen davon, dass bei einer strengen Auslegung des mittelfristig zu erreichenden Haushaltgleichgewichts bei der Aufwertungsvariante aufgrund der erhöhten Abschreibungen sogar eine Steuerfusserhöhung erfolgen müsste.

Aufgrund all dieser Tatsachen erachtet es die Schulpflege schliesslich und endlich als nicht notwendig, durch eine rein buchhalterische Aufwertung ein höheres Abschreibungsvolumen zu generieren, das einerseits in den letzten Jahren bereits abgeschrieben wurde und sich andererseits negativ auf die Erfolgsrechnung auswirkt und so weiteren Druck auf den Gesamthaushalt, die Jahresergebnisse und den Steuerfuss ausübt.

### **ANTRAG RPK**

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag auf Verzicht zum Restatement zu genehmigen.

## **Traktandum 3**

**Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes**